

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Wahlvorstand

Ort/Datum

Erlassen und ausgehängt am

Abgenommen am

Auslegung der Liste der Wahlberechtigten

Die für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung wahlberechtigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind in einer Liste aufgeführt, die aus Seiten besteht und deren Seiten fest miteinander verbunden sind.

Die Liste liegt (Ort der Auslegung bitte angeben) zur Einsichtnahme aus.

Einsichtsrecht hat jeder Wahlberechtigte und jeder Beschäftigte, der ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen kann. Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten können Sie innerhalb von zwei Wochen ab Aushang, dem, also bis zum, beim Wahlvorstand schriftlich einlegen. Einspruch einlegen kann man, wenn ein Wahlberechtigter nicht in der Liste der Wahlberechtigten aufgeführt ist oder ein nicht Wahlberechtigter dort genannt wird.

Neben der Liste der Wahlberechtigten liegt auch die Wahlordnung für die Wahl der Schwerbehindertenvertretungen aus.

.....
Unterschrift Vorsitzende/r

.....
Unterschrift eines weiteren Mitglieds

.....
Unterschrift eines weiteren Mitglieds

